



Gesuch um die Bewilligung einer Tombola oder eines Lottos

Bundesgesetz über die Geldspiele (BGS), insbesondere Art. 34 Abs. 1 und 2, 40 Abs. 2, 41, 71 – 75, 129, 131
Verordnung über die Geldspiele (VGS), insbesondere Art. 40, 76, 77, 79
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS), insbesondere §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 15
Kantonale Geldspielverordnung (KGSV) §§ 3

Informationen finden Sie auf [www.zh.ch/Wirtschaft & Arbeit](http://www.zh.ch/Wirtschaft&Arbeit), Gewerbe- und Betriebsbewilligungen, Lotterien und Tombolas, Lotterien an Unterhaltungsanlässen. Das Gesuch ist mindestens **30 Tage** vor der Veranstaltung einzureichen. Vor Erhalt der Bewilligung darf keine Werbung oder Ankündigung erfolgen. Die Bewilligung ist mit Bewilligungsgebühren verbunden. Die kommunalen Aufsichtsbehörden können für ihren Aufwand zusätzlich Gebühren verlangen.

Die Reingewinne der Tombolas und Lottos müssen vollumgänglich für **gemeinnützige** Zwecke verwendet werden. Veranstalterinnen, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, dürfen die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden. Über die Verwendung der Reingewinne ist Bericht zu erstatten.

Gesuchssteller/in
= juristische Person

Adresse

Postleitzahl, Ort

Anlass
Zum Beispiel Konzert, Abendunterhaltung, Ausstellung, kulturelle Vorführung, Lottoveranstaltung.

Datum

Lokal

Genaue Adresse

Postleitzahl, Ort

Lotterieart

Höchstzahl der Lottokarten oder Tombolalose

zum Preis pro Lottorunde, pro Los von CHF

ergibt die Lottosumme, die Lossumme von CHF
Die Lottosumme / Lossumme darf max. CHF 50'000 sein.

Der Gesamtwert der ausgeschriebenen Gewinne muss mindestens 50 % der Lossumme oder Lottosumme entsprechen. Die Gewinne müssen Sachpreise sein (kein Geld) und gemäss durchschnittlichem Detailhandelspreis zum Zeitpunkt der Tombola- oder Lottodurchführung bewertet werden.

50% der Lossumme, Lottosumme CHF

Zivil- und strafrechtlich verantwortliche/r Vertreter/-in

Name, Vorname

Wohnsitzadresse

PLZ/Ort Geburtsdatum

Telefon Geschäft Privat
Mobil

Eingetragen im Handelsregister als

Im Vereinsvorstand als / sonstige Funktion

Unterschrift

Die Auslagerung der Organisation oder der Durchführung der Tombola oder des Lottos auf Dritte ist nur zulässig, wenn diese daraus keinen Gewinn erzielen. Die **zivil- und strafrechtliche Haftung** bleibt bei der verantwortlichen Vertretung des Vereins gemäss Angaben oben.

Erfolgt die Organisation oder Durchführung der Tombola oder des Lottos durch Dritte?

nein ja, durch

Beilagen zum Antrag

- Handelsregistrauszug mit den aktuell gültigen Einträgen
- oder aktuelle Statuten von nicht im Handelsregister eingetragenen Vereinen.
- Falls die verantwortliche Person weder im Handelsregister eingetragen noch als Vorstandsmitglied des Vereins auf der Webseite ersichtlich ist: Eine unterschriebene Bestätigung des Geschäftsführers über die Anstellung bei der juristischen Person bzw. des Vereinspräsidenten über die Mitgliedschaft beim Verein.
- Programm der Veranstaltung.
- Übersicht der Durchführungskosten der Tombola oder des Lottos. Also die Kosten z.B. für Lose, zugekaufte Preise, Personalkosten, Kosten externer Organisation und/oder Durchführung etc.
- Auftragsbestätigung Losdruckerei / Lostext – siehe Seite 3.

Innert 3 Monate nach der Durchführung ist der Sicherheitsdirektion, Gewerbebewilligungen, ein Bericht mit der Abrechnung über das Lotto oder die Tombola, den Angaben über den Spielverlauf sowie der Angabe über die Verwendung der Erträge zuzustellen.

Bei Gesuchen um die Bewilligung von zwei- und mehrtägigen Lotterien oder bei eintägigen Lotterien mit Hauptziehung bitte die Fragen auf den folgenden Seiten beantworten.

Stempel juristische Person und
Unterschrift/en zeichnungsberechtigter
Person/en

Ort, Datum

.....

Zusätzliche Fragen zu eintägigen Lotterien und zu mehrtägigen Lotterien mit Hauptziehung

Bei zwei- und mehrtägigen Lotterien sowie bei eintägigen Lotterien mit Hauptziehung sind sämtliche Lose zu nummerieren sowie müssen diese so beschaffen sein, dass ohne ihre Beschädigung die Nummer nicht festgestellt werden kann.

Vor Bestellung und Drucklegung der Lose sind der Sicherheitsdirektion eine Auftragsbestätigung der Losdruckerei für durchnummerierte, perforierte und geöste **Sicherheitslose** sowie bei Tombolas mit Hauptziehung der Wortlaut des geplanten **Lostextes** zur Genehmigung zu unterbreiten.

1. Losnummern von Nummer 00001 bis
Gemäss maximaler Anzahl beantragte Lose auf Seite 1 unten.
2. Anzahl vorhandene Soforttreffer
3. Die Nummern der Soforttreffer müssen von der Gemeindebehörde **nach** der Ablieferung der gemischten Lose an den Veranstalter bestimmt werden.
4. Findet eine Hauptziehung statt? ja nein
Wenn nein: Direkt weiter zu Seite 4 „Wichtig“
Wenn Ja: Wieviele Hauptpreise werden verlost?
5. Wann und wo findet die Hauptziehung statt?
Datum, Zeit
- Lokal, Ort
6. Je nach Variante sind auf dem Losdruck nebst der Nummerierung die folgenden Angaben aufzunehmen:
 Variante 1
Die Haupttreffernummern werden von der Kontrollbehörde nach Ablieferung der durchnummerierten und gemischten Lose bestimmt. In diesem Fall wird an der Hauptziehung in Anwesenheit der Kontrollbehörde nur noch die Zuteilung der Hauptgewinne zu den Trefferlosen durch ein auf Zufall gestelltes Mittel entschieden.
Auf dem Los ist die Information aufzudrucken:
a) Wann und wo die Hauptziehung unter Aufsicht stattfindet.
b) Bis wann und bei wem die Haupttreffer abgeholt werden können.



Variante 2

Die Haupttreffernummern und die Zuteilung der Hauptgewinne werden anlässlich der Hauptziehung in Anwesenheit der Kontrollbehörde durch ein auf Zufall gestelltes Mittel entschieden.

Auf dem Los ist die Information aufzudrucken:

- a) Wann und wo die Hauptziehung unter Aufsicht stattfindet.
- b) Das Presseorgan und das Datum der in diesem Fall obligatorischen Veröffentlichung.

Wo?

Wann?

- c) Bis wann und bei wem die Haupttreffer abgeholt werden können.

7. Die Loskäufer sind nicht verpflichtet an der Hauptverlosung anwesend zu sein. Sie können die Preise bis Veranstaltungsende am Tombolastand abholen. Bis dann nicht abgeholte Haupttreffer können in Empfang genommen werden

bis wann

bei wem

Bei Hauptziehungen nach Variante 1 müssen die Preise mindestens bis zum 20. Tag nach dem Veranstaltungsende, bei Variante 2 mindestens bis zum 20. Tag nach der Veröffentlichung in der Presse zur Abholung bereitgehalten werden.

Wichtig

Losaufdrucke wie „Soforttreffer“, „Haupttreffer“, „Nieten“ oder „Treffer“ sind untersagt. Weder die Nummern der Sofort- noch der Haupttreffer dürfen in den Lostext aufgenommen werden. Beziehungsweise dürfen diese Nummern zum Zeitpunkt des Losdrucks nicht bekannt sein.

Stempel juristische Person und
Unterschrift/en zeichnungsberechtigter
Person/en

Ort, Datum

.....

.....

Postadresse
Sicherheitsdirektion
Gewerbebewilligungen
Postfach
8090 Zürich

Telefon, E-Mail
Telefon 043 259 21 19 oder 20 28
bewilligungen@ds.zh.ch